



Verbund freier sozialer Dienste e.V.

VSD - Verbund freier sozialer Dienste e.V.

VSD • Brockhoffstraße 18 • 45879 Gelsenkirchen

Brockhoffstraße 18  
45879 Gelsenkirchen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss-Sekretariat  
z. Hd. Herrn Frank Schlichting  
Referat I.1, AGS

Telefon 02 09 / 9 23 05 12  
Telefax 02 09 / 9 23 05 20

40002 Düsseldorf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des  
Pflegeversicherungsgesetzes (Drucksache 13/3498)

- Öffentliche Anhörung am 30.04.2003

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**13/2756**  
*alle Reg.*

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

zunächst möchten wir uns für die freundliche Einladung zu oben genannter Anhörung bedanken. Im Hinblick auf eine effektive Gestaltung der Anhörung möchten wir uns in unserer Stellungnahme auf ergänzende Aussagen begrenzen. Die von den Verbänden der privaten Leistungserbringer der ambulanten Pflegeeinrichtung unter Zuschrift 13/2728 beigebrachte Stellungnahme spiegelt auch die von uns kritisch darzustellenden Anmerkungen und zwingend notwendige Korrekturen im Gesetz und in den Entwürfen der entsprechenden Rechtsverordnungen wider.

**Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung**

- Fragen 9 und 10

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz - Amb PF FV -

Regelung aus § 2 Nr. 3 (Referentenentwurf)

Die Regelung, dass die ambulante Pflegeeinrichtung nur dann eine Investitionskostenförderung erhalten kann, wenn diese den Pflegebedürftigen keine Investitionsaufwendungen berechnet, engt den Träger der Einrichtung in seinem wirtschaftlichen Geschehen zu sehr ein. Zweifelsfrei ist festzustellen,

dass die tatsächlichen durchschnittlichen Investitionsaufwendungen der ambulanten Pflegeeinrichtungen heute weit über der bereits jetzt zur Auszahlung kommenden Förderung liegen (zurzeit berücksichtigter Förderbetrag 2,15 €/ zurzeit durchschnittliche tatsächlichen Investitionskosten zwischen 3,35 € und 5,85 €, vgl. Kostenstrukturen in der ambulanten Pflege, unter Zuschrift 13/2728). Somit ist die bereits praktizierte Regelung teilweise für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ambulanter Pflegeeinrichtungen mit verantwortlich. Die geplante Regelung wird dazu führen, dass ambulante Pflegeeinrichtungen aus den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihres Tätigkeitsfeldes mit den Beträgen der Objektförderung keinen Kostendeckungsbeitrag für die tatsächlichen Investitionsaufwendungen erzielen können. Somit werden ambulante Pflegeeinrichtungen gehalten sein, auf eine öffentliche Förderung zu verzichten und die tatsächlichen Investitionskosten entsprechend den Regelungen aus § 82 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert zu berechnen. Die in Konkurrenz stehenden ambulanten Pflegeeinrichtungen werden jedoch vereinzelt versuchen, mit der Summe der Objektförderung einen Kostendeckungsbeitrag zu erzielen. Dies kann jedoch nur unter Absenkung der Qualität der Strukturen ambulanter Einrichtungen (schlechtere Büroausstattung, mangelhafte Fahrzeuge, etc.) erfolgen. Somit werden sich die Rahmenbedingungen der Arbeitsplätze gefährlich verändern (Stichwort: Fahrzeug ist nicht mehr verkehrssicher) bis dahin, dass gute Pflegefachkräfte aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege einen anderen Arbeitsplatz vorziehen werden.

Auf der Bundesebene hat der Gesetzgeber den Tatbestand der nicht kostendeckenden Investitionskostenförderung bereits berücksichtigt. In den Regelungen aus § 82 Abs. 3 SGB XI hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen gesondert zu berechnen. Hierbei bedarf die gesonderte Berechnung allerdings der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

**Notwendige Konsequenz:**

**Streichung der Regelung aus § 2 Nr. 3 Amb PF FV**

## **2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz - Amb PF FV -**

Regelung aus § 4 Abs. 2 (geltende Regelung)

Gemäß § 4 Abs. 2 Amb PF FV wird die Investitionskostenpauschale für das gesamte Jahr jeweils zum 01. Juli an den Einrichtungsträger ausgezahlt. Eine Änderung dieser Regelungen sieht der Referentenentwurf leider nicht vor.

Festzustellen ist, dass ambulante Pflegeeinrichtungen unter massivem wirtschaftlichen Druck stehen. Diese Liquiditätsprobleme rühren unter anderem aus der Vorfinanzierung der Leistungen der häuslichen Pflege durch

die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Bearbeitungszeit der Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung, Bearbeitungszeit auf Anträge auf Hilfe zur Pflege gemäß §§ 68 ff BSHG). Liquiditätsprobleme von ambulanten Pflegeeinrichtungen sind leider keine Einzelfälle mehr. Auf die hohe Anzahl von Stundungsanträgen ambulanter Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Altenpflegeumlage sei in diesem Zusammenhang verwiesen. Eine Bewertung der wirtschaftlichen Kennzahlen ambulanter Pflegeeinrichtungen (Liquidität 1. Grades, liquide Mittel / kurzfristiges Fremdkapital) wird in der Regel mit mangelhaft bewertet. Im Rahmen der Bewertung von ambulanten Pflegeeinrichtungen zur Vorbereitung auf Basel II, ist festzustellen, dass im Rating gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich der Liquidität ein deutliches Risiko bzw. eine deutliche Schwäche dokumentieren. Parallel dazu sind die Träger der Einrichtungen gehalten, Verbindlichkeiten aus den Investitionsaufwendungen monatlich zu begleichen (Mieten, Leasing, etc.).

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ambulanter Pflegeeinrichtungen zu unterstützen, ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Hierbei sei auf entsprechende Auszahlungsmodalitäten der Investitionskostenzuschüsse von teilstationären Pflegeeinrichtungen hinzuweisen.

**Notwendige Konsequenz:**

**Änderung der Regelungen aus § 4 Abs. 2 Amb PF FV - Auszahlung der Investitionskostenpauschalen zumindest zum jeweiligen Quartal eine Jahres.**

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz - Amb PF FV -**

**Regelung aus § 3 Satz 2 (Referentenentwurf)**

Gemäß § 3 SGB XI soll die Pflegeversicherung mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor.

Damit hat der Gesetzgeber auf der Bundesebene den Grundsatz „ambulant vor stationär“ bewusst in das SGB XI aufgenommen.

Dieser Grundsatz bedeutet jedoch nicht, dass die Leistungen der stationären Pflege im Gegensatz zur ambulanten Pflege als weniger human einzustufen sind. Der Vorrang der häuslichen Pflege führt auch nicht zu einer eingeschränkten Berücksichtigung der individuellen Pflegesituation bei der Leistungsgewährung. Er hat dort seine Grenzen, wo eine angemessene Versorgung und Betreuung nicht sichergestellt ist. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber auf der Bundesebene auch wirtschaftliche Interessen bei der Schaffung der Regelung aus § 3 SGB XI berücksichtigt. Dieser ist zu Recht davon ausgegangen, dass die stationäre Pflege und Betreuung auf Dauer -

jedenfalls bei den Pflegestufen I und II (§ 15 SGB XI) – teurer ist als die ambulante Versorgung. Im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler müssen deren begrenzte finanzielle Mittel in optimaler Weise genutzt werden.

Diese bundesgesetzliche Regelung hat das Landespflegegesetz Nordrhein – Westfalen ( PfG NW) auch weiterhin in den Regelungen aus § 1 PfG NW berücksichtigt. Diese grundsätzliche Ausrichtung muss jedoch auch in den folgenden gesetzlichen Regelungen bzw. in den folgenden Rechtsverordnungen Anwendung finden. Bei einer Gegenüberstellung der verschiedensten Regelungen der Förderung der Investitionsaufwendungen ist jedoch eine mögliche Benachteiligung ambulanter Pflegeeinrichtung gegenüber stationärer Pflegeeinrichtungen zu dokumentieren. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden und zwar in der Form, dass der Gesetzgeber diesen Nachteil beseitigen muss.

Entsprechend dem Referentenentwurf zur Regelungen aus § 4 Abs. 3 der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (Pfl. Einr. VO) ist Pflegewohngeld zu gewähren, sofern das Vermögen der Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 a.a.O. und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt ein selbstgenutztes Eigenheim oder ein diesem vergleichbares Immobilienvermögen unberücksichtigt. Somit liegt die Vermutung nahe, dass im Gegensatz zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtung keine Objektförderung sondern vielmehr eine Subjektförderung, d.h. eine Förderung ausgerichtet an der Bedürftigkeit im Sinne der Regelungen aus §§ 76 ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) des jeweiligen Heimbewohners erfolgt, denn nur die finanziellen Verhältnisse des Einzelnen und nicht der Träger der Einrichtungen sind für die Höhe des Aufwendungszuschusses (Pflegewohngeld) maßgebend. Hierbei sieht der Gesetzgeber vor, dass der Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen keine Anwendung findet.

Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber für den Bereich der Förderung der Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen nicht davon ausgehen kann, mit einer Beibehaltung der Förderhöhe von 1,10 € den Pflegebedürftigen nicht mit weiteren Investitionsaufwendungen zu belasten. Vielmehr muss die ambulante Pflegeeinrichtung die nicht öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen an den Pflegebedürftigen weitergeben.

Ist der Pflegebedürftige nicht in der Lage, diese nicht öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen aus eigenen Mitteln auszugleichen, ist im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach §§ 68 ff BSHG eine Leistungspflicht des örtlichen Sozialhilfeträgers notwendig.

Entsprechend den Regelungen aus § 69 b Abs. 1 Satz 2 BSHG hat der Sozialhilfeträger für das Heranziehen einer besonderen Pflegekraft in der ambulanten Pflege die dafür angemessenen Kosten zu übernehmen. Regelmäßig sind, wenn es die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflegebedürftigen nach den §§ 79 ff BSHG ergibt, dass er zu den Kosten der Pflege nicht beitragen kann, die vollen

Aufwendungen für die Pflegekraft zu übernehmen. Volle Aufwendungen bedeutet somit bei einer Umsetzung der Referentenentwürfe, dass auch die nicht ganz oder teilweise öffentlich geförderten Investitionsaufwendungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege durch den Sozialhilfeträger übernommen werden müssen.

Bei der Prüfung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen sind die im BSHG dokumentierten Grenzen zu beachten.

Die Regelungen zum Einsatz des Vermögens aus § 88 BSHG und der daraus resultierenden Rechtsverordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG, ist bei der Hilfe zur Pflege (Hilfe in besonderen Lebenslagen) in der Praxis in der Regel von einem Vermögensschonbetrag von 2.301,00 € auszugehen. Dieser Betrag kann sich im Einzelfall im Hinblick auf die Unterhaltspflicht bzw. im Hinblick auf den Familienstand geringfügig erhöhen.

Im Ergebnis bedeutet dieser Tatbestand eine Ungleichbehandlung bzw. eine Benachteiligung ambulanter Pflegeeinrichtungen. In stationären Pflegeeinrichtungen wird für den Bezug von Pflegewohngeld ein Vermögensschonbetrag in Höhe von 10.000,00 €, in ambulanten Pflegeeinrichtungen lediglich ein Vermögensschonbetrag in der Mehrheit der Antragsteller in Höhe von 2.301,00 € berücksichtigt. Somit wird der Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege aus § 1 PfG NW durchbrochen.

Diese Benachteiligung der ambulanten Pflege wird durch den Tatbestand verstärkt, dass eine Unterhaltspflicht für die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen aufgrund der Regelungen des BSHG für die Kosten der Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, nicht ausklammert werden kann. Vielmehr würden Unterhaltspflichtige im Gegensatz zum Pflegewohngeld für die Investitionsaufwendungen in der ambulanten Pflege herangezogen werden.

**Notwendige Konsequenz:**

**Berücksichtigung gleicher Vermögensschonbeträge für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen.**

#### Quintessenz:

In der Hauptsache der Neugestaltung der Förderung der Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtung sind aufgrund der vor genannten Argumente mit einer Herabsetzung der Pauschalen umfangreiche Gesetzesanpassungen notwendig. Parallel würde damit eine deutliche Zunahme von Verwaltungsarbeiten notwendig werden. Hierbei sind erhoffte Einsparpotentiale durch eine Herabsetzung der Pauschalen jedoch nicht zu erhoffen. Vielmehr ist aufgrund einer Zunahme der Verwaltungstätigkeiten mit einer Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte zu rechnen.

Die Lösung liegt vielmehr in einer Erhöhung der Pauschalen unter Beibehaltung der institutionellen Förderung (Objektförderung) und einer Auszahlung der Förderbeiträge zum jeweiligen Quartal eines Jahres.

Gelsenkirchen, 28.04.2003

Der Vorstand



Claudius Hasenau  
(Dipl.-Verwaltungsw.)